



Universität Heidelberg, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg

Rundschreiben Nr.: 9

Heidelberg, den 6. Mai 2021

**Bescheinigungen zur Impfberechtigung**

**Dr. Holger Schroeter**

Tel. +49 6221 54-12000

Fax +49 6221 54-12029

kanzler@uni-heidelberg.de

Liebe Dekaninnen und Dekane,  
liebe Einrichtungsleiterinnen und Einrichtungsleiter,

erfreulicherweise wurde letzten Freitag auf Bundesebene die Coronavirus-Impfverordnung ergänzt. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 der aktuellen Version der Verordnung haben Personen, die an Hochschulen tätig sind, mit erhöhter Priorität Anspruch auf eine Schutzimpfung (Prioritätsgruppe 3).

Nach Auskunft des Landessozialministeriums und des MWK öffnet das Land Baden-Württemberg die Impfterminvergabe für Personen aus der Priorität 3 schrittweise. Inzwischen wurde die Öffnung für über 60-Jährige ermöglicht und nun auch für Personen mit entsprechenden Vorerkrankungen aus der Prioritätsgruppe 3. Voraussichtlich ab Mitte Mai können die Impfungen dann auch für die in der 3. Priorität genannten Berufsgruppen geöffnet werden. Im Rahmen dieses Öffnungsschrittes sollen dann auch die Beschäftigten der Hochschulen in den Impfberechtigten sein, siehe [Impfberechtigte Personengruppen in Baden-Württemberg](#) (Gruppe 27).

Voraussetzung für die Impfung ist das Vorliegen einer entsprechenden Bescheinigung der Universität. Den Vordruck wird das Sozialministerium voraussichtlich Mitte Mai zur Verfügung stellen und wir werden Ihnen diesen baldmöglichst zukommen lassen. Wir würden Sie dann in Ihrer Funktion als Dekanin oder Dekan sowie – sofern Ihre Einrichtung nicht einer Fakultät zugeordnet ist – als deren Leiterin oder Leiter darum bitten, die Bescheinigungen an die Berechtigten in Ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auszustellen, sofern diese eine solche Bescheinigung wünschen. Berechtig sind alle, die ein Anstellungsverhältnis mit der Universität haben, ferner die übrigen in Forschung und Lehre aktuell Tätigen, wie insbesondere außerplanmäßige Professor\*innen, Honorarprofessor\*innen und Lehrbeauftragte. Im Zweifelsfall liegt die Entscheidung hinsichtlich der Berechtigung in Ihrem Ermessen.

Ausnahmsweise kann eine Bescheinigung schon im Vorfeld vor dem offiziellen Vorliegen der Unterlagen aus den Ministerien für solche Personen ausgestellt werden, die

demnächst mündliche Präsenzprüfungen abzunehmen und bereits eine zeitnah anstehende Impfgelegenheit in Aussicht haben (z.B. in einem anderen Bundesland oder bei Ärzten, welche die Berufsgruppen der Priorität 3 bereits impfen). In diesem Fall sollte der [bisherige Vordruck des Sozialministeriums](#) verwendet werden, an den die Neufassung des § 4 Abs. 1 Nr. 8 Coronavirus-Impfverordnung angeheftet werden könnte. Bitte beachten Sie jedoch, dass in diesen Fällen eine Akzeptanz der Bescheinigung bei Vorlage zur Impfung nicht garantiert werden kann.

Wir würden Sie bitten, eine Liste mit den Ausnahmefällen mit Begründung anzufertigen und bis Mitte Mai an [service.corona@uni-heidelberg.de](mailto:service.corona@uni-heidelberg.de) zu senden.

Impfungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Heidelberg durch den Betriebsärztlichen Dienst sind für den Zeitraum ab voraussichtlich Anfang bis Mitte Juni 2021 vorgesehen, so denn Impfstoffe zur Verfügung gestellt werden.

Für Rückfragen sowie für alle weiteren Anliegen rund um das Thema Corona steht Ihnen auch weiterhin unser Serviceportal Corona zur Verfügung:

Telefon: 06221-54-19191

E-Mail: [service.corona@uni-heidelberg.de](mailto:service.corona@uni-heidelberg.de)

Vielen Dank für Ihre Unterstützung, mit besten Grüßen und bleiben Sie gesund!



Dr. Holger Schroeter  
Kanzler